

Anlage 3

Zu TOP 19 – Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Zum 1. August 2013 ist das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts des Bundes – kurz das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – in Kraft getreten. Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat Regelungen zu den Gerichtskosten geändert. Die Kostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare ersetzt. Die Justizverwaltungskostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung ersetzt.

Diese Änderungen auf Bundesebene werden wir nun mit der zweiten Lesung der Änderungen landesrechtlicher Vorschriften nachvollziehen. Inhaltlich geht es hierbei um die bereits erwähnte Anpassung der im Bundesrecht vorgenommenen Änderungen an unser Landesrecht. Die Änderungen betreffen zum einen das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen und zum anderen das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Daneben gibt es aber auch eine mehr als redaktionelle Änderung. Der Gesetzentwurf schafft neue Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten. Präziser geht es hierbei um Gebühren für Leistungen der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung eines Notariats. Diese neuen Vorschriften wurden in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landesjustizverwaltung der Rheinischen und der Westfälischen Notarkammer erarbeitet. Ganz im Sinne einer frühzeitigen und konstruktiven Beteiligung der Betroffenen.

So wurde im Einvernehmen mit den Notarinnen und Notaren in NRW vereinbart, dass für die Geschäftsprüfung der Notariate, die Bestellung von Vertretern und die Prüfung eines Antrags auf Nebentätigkeit durch die Justizverwaltung künftig eine entsprechende Gebühr erhoben wird. Die Landesregierung rechnete mit Schaffung der neuen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis mit Mehreinnahmen des Landes in Höhe von etwa 470.000 € pro Jahr.

Eine Regelung, die den Haushalt entlastet und mit den Betroffenen vorab vereinbart war. Keine Überraschung also, dass die Beratung im Rechtsausschuss kurz, knapp und einstimmig erfolgte.

Die SPD-Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Am 10.08.2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 in Kraft getreten. Durch die in Artikel 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Kostenordnung durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz sowie durch die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz werden zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Änderungen des Landesrechts. Außerdem wird das Gebührenverzeichnis um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt, in dem drei neue Gebühren eingeführt werden.

Darüber hinaus ist im Justizgesetz (Artikel 1) die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, indem ein neuer Abschnitt 7 im Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt wird. Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung. Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkammer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie rechtstechnischer Natur. Änderungen von Bundesrecht werden redaktionell auf Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts übertragen. Da konnte die Landesregierung nicht viel falsch machen.

Daher empfehle ich meiner Fraktion gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Der breite Konsens hier im Parlament zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz freut mich sehr, doch er überrascht mich nicht. Die einstimmige Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses haben Sie sicher alle zur Kenntnis genommen.

Nicht nur, weil diese Änderungen auch beschlossenes Bundesrecht in Landesrecht überführen,